

## Niederschrift

über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates Hainau  
am 19.06.2019 um 18:00 Uhr im Gemeindehaus

### Anwesend:

1. Vorsitzender Herr Carsten Schmidt als geschäftsführender Bürgermeister
2. die derzeitige 1. Beigeordnete Frau Nadine Bärz (gewähltes Ratsmitglied 2019)  
der derzeitige 2. Beigeordneter Herr Markus Breithaupt (gewähltes Ratsmitglied 2019)
3. die neu gewählten Ratsmitglieder (insg. 6)
  - Bärz, Nadine,
  - Baldewein, Mario,
  - Breithaupt, Markus,
  - Klotz, Markus,
  - Weber, Joachim
  - ~~Elenz, Ralf~~

### Entschuldigt fehlen:

Elenz Ralf \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. Beauftragter der Verbandsgemeindeverwaltung und Schriftführer:  
Herr Ralf Solinski

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Ratsmitglieder
3. Ernennung des Bürgermeisters
4. Wahl der Beigeordneten
5. Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt der Beigeordneten
6. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlungen der  
Kindergartenzweckverbände
8. Ehrungen und Verabschiedungen von Ratsmitgliedern

### **Punkt 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat mit Schreiben vom 29.05.2019 unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel / Veröffentlichung in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" erfolgte am 13.06.19 Beschlussfähigkeit gem. § 39 GemO ist gegeben.

Bedenken gegen Form, Frist und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Beratung findet öffentlich statt.

### **Punkt 2: Verpflichtung der Ratsmitglieder**

Der Vorsitzende verweist darauf, dass die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung zu verpflichten sind. Die Verweigerung gilt als Verzicht auf den Amtsantritt. Später nachrückende Ratsmitglieder können auch außerhalb der Tagesordnung verpflichtet werden.

Sodann verpflichtet der geschäftsführende Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder gemäß § 30 Abs. 2 GemO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere die Schweigepflicht (§ 20 GemO), die Treuepflicht (§ 21 GemO), das Verbot der Mitwirkung bei Sonderinteresse (§ 22 GemO), sowie die Pflicht zur Rücksicht auf das Gemeinwohl.

### **Punkt 3: Ernennung des Ortsbürgermeisters**

Die Ernennung des gewählten Ortsbürgermeisters obliegt dem noch im Amt befindlichen Beigeordneten § 54 Abs. 2 GemO. Ist ein solcher nicht mehr vorhanden, erfolgt dies durch ein vom Rat beauftragtes Ratsmitglied.

Unter Hinweis auf § 54 GemO wird Herr Carsten Schmidt nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes durch Aushändigung der vom geschäftsführenden 1. Beigeordneten ausgefertigten Ernennungsurkunde zum Ortsbürgermeister ernannt.

Da es sich um eine Wiederwahl handelt, entfallen gemäß § 54 Abs. 1 GemO Vereidigung und Amtseinführung. Der geschäftsführende 1. Beigeordnete stellt fest, dass der neue Ortsbürgermeister mit der Ernennung in sein Amt eingeführt ist und übergibt ihm den Vorsitz.

### **TOP 4: Wahl der Beigeordneten**

Der Vorsitzende leitet die Wahl. Er weist darauf hin, dass nach der Hauptsatzung der Ortsgemeinde zwei Beigeordnete zu wählen sind. Diese werden gemäß § 53a GemO durch den Gemeinderat gewählt. Das Wahlverfahren wird wie folgt erläutert:

Die Beigeordneten werden gemäß § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt. Nach § 40 Abs. 2 GemO können nur solche

Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vor-geschlagen worden sind. Die Ausschließungsgründe nach § 22 GemO finden keine Anwendung.

Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tage der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grund-gesetzes eintritt. Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO, wenn er nicht gewähltes Ratsmitglied ist.

Gemäß § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wenn beim ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichen, eine Stichwahl statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los ist vom Vorsitzenden zu ziehen. Maßgebend ist die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder. Gemäß § 40 Abs. 4 GemO zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz oder Verwahrung enthalten, sind ungültig. Der Vorsitzende gibt als Kennzeichnungsart ein „X“ als verbindlich vor.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden; auch hierbei ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang zu dem gleichen Wahlvorschlag. Wird auch im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, kann die Wahl insgesamt mit neuen Vorschlägen wiederholt werden.

Der Vorsitzende leitet die Wahlhandlung ein.

Als Wahlhelfer werden vom Vorsitzenden

Wolfgang Reder und Uwe Zimmermann  
bestellt.

**Wahl des/der 1. Beigeordneten**

Für die Wahl zum/zur 1. Beigeordneten werden sodann gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

Nadine Bierz  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Erster Wahlgang

Den Ratsmitgliedern wird je ein für die Abstimmung bereitgehaltener vorbereiteter Stimmzettel ausgehändigt. Der Vorsitzende fordert die Ratsmitglieder zur Abgabe der Stimmzettel in der bereitgestellten Wahlzelle auf. Der Protokollführer vermerkt in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe. Nach der Stimmabgabe erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für beendet. Danach stellt er fest, dass bei der Abstimmung 5 Ratsmitglieder anwesend waren und dass sich 5 Ratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. Die abgegebenen Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und vom Wahlvorstand gezählt. Ihre Zahl stimmt mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Der Vorsitzende liest sodann den Inhalt der Stimmzettel laut vor. Der Protokollführer nimmt Einsicht und vermerkt die auf die einzelnen für die Wahl Benannten entfallenen Stimmen.

Die nachgenannten und zugleich nummerierten Stimmzettel werden aus nachstehend angegebenen Gründen durch Beschluss des Ortsgemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 Grund: \_\_\_\_\_  
Nr. 2 Grund: \_\_\_\_\_

Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel:		<u>5</u>
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel:	<u>0</u>	
Zahl der Stimmenthaltungen:	<u>0</u>	<u>0</u>
Demnach gültige Stimmzettel:		<u>5</u>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nadine Bierz 5 Stimmen  
\_\_\_\_\_ 1 Stimmen

\_\_\_\_\_ Stimmen

**(alternativ:)**

**Zweiter Wahlgang**

Da im ersten Wahlgang keiner der Genannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden. Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise und bei gleicher Beteiligung der Ratsmitglieder wie beim ersten Wahlgang durchgeführt. (Abweichungen sind ggf. hier zu erläutern:)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die nachgenannten und zugleich nummerierten Stimmzettel werden aus nachstehend angegebenen Gründen durch Beschluss des Ortsgemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 Grund: \_\_\_\_\_

Nr. 2 Grund: \_\_\_\_\_

**Ergebnis der Abstimmung:**

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Zahl der Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Demnach gültige Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

\_\_\_\_\_ Stimmen

\_\_\_\_\_ Stimmen

\_\_\_\_\_ Stimmen

**(alternativ:)**

**Dritter Wahlgang (Stichwahl)**

Da auch im zweiten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

**(alternativ:)**

Zunächst muss wegen Stimmgleichheit der Benannten

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

durch das Los entschieden werden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern gefertigt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann.

Das vom Vorsitzenden gezogene Los entscheidet für den Benannten

\_\_\_\_\_

Der Vorsitzende gibt nunmehr bekannt, dass für den dritten Wahlgang (Stichwahl) nur folgende Personen zur Wahl stehen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise und bei gleicher Beteiligung der Ratsmitglieder wie beim ersten und zweiten Wahlgang durchgeführt. (Abweichungen sind ggfls. hier zu erläutern:)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die nachgenannten und zugleich nummerierten Stimmzettel werden aus nachstehend angegebenen Gründen durch Beschluss des Ortsgemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 Grund: \_\_\_\_\_

Nr. 2 Grund: \_\_\_\_\_

Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Zahl der Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Demnach gültige Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

\_\_\_\_\_ Stimmen

\_\_\_\_\_ Stimmen

(alternativ:)

Da es sich somit in der Stichwahl Stimmgleichheit ergeben hat, muss durch das Los entschieden werden, wer gewählt ist. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern hergestellt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann.

Das vom Vorsitzenden gezogene Los fällt auf:

Wahlergebnis:

Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt bekannt, dass

Nadine Böwe zum/zur 1. Beigeordneten

gewählt worden ist. Auf Befragen erklärt der/die Gewählte die Annahme der Wahl.

Die Stimmzettel werden in einem Briefumschlag verschlossen und versiegelt. Unter Hinweis auf § 43 GemO werden sie bis zum Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten aufbewahrt und danach vernichtet.

**Wahl des/der 2. Beigeordneten**

Für die Wahl zum/zur 2. Beigeordneten werden sodann gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

Mario Baldewein  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Erster Wahlgang

Den Ratsmitgliedern wird je ein für die Abstimmung bereitgehaltener vorbereiteter Stimmzettel ausgehändigt. Der Vorsitzende fordert die Ratsmitglieder zur Abgabe der Stimmzettel in der bereitgestellten Wahlzelle auf. Der Protokollführer vermerkt in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe. Nach der Stimmabgabe erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für beendet. Danach stellt er fest, dass bei der Abstimmung 5 Ratsmitglieder anwesend waren und dass sich 5 Ratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. Die abgegebenen Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und vom Wahlvorstand gezählt. Ihre Zahl stimmt mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Der Vorsitzende liest sodann den Inhalt der Stimmzettel laut vor. Der Protokollführer nimmt Einsicht und vermerkt die auf die einzelnen für die Wahl Benannten entfallenen Stimmen.

Die nachgenannten und zugleich nummerierten Stimmzettel werden aus nachstehend angegebenen Gründen durch Beschluss des Ortsgemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 Grund: \_\_\_\_\_

Nr. 2 Grund: \_\_\_\_\_

Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 5

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel: 0  
Zahl der Stimmenthaltungen: 0

Demnach gültige Stimmzettel: 5

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

\_\_\_\_\_ Mario Baldewein 5 Stimmen  
\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Stimmen  
\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Stimmen

(alternativ:)  
Zweiter Wahlgang

Da im ersten Wahlgang keiner der Genannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden. Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise und bei gleicher Beteiligung der Ratsmitglieder wie beim ersten Wahlgang durchgeführt. (Abweichungen sind ggf. hier zu erläutern:)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die nachgenannten und zugleich nummerierten Stimmzettel werden aus nachstehend angegebenen Gründen durch Beschluss des Ortsgemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 Grund: \_\_\_\_\_

Nr. 2 Grund: \_\_\_\_\_

Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Zahl der Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Demnach gültige Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

\_\_\_\_\_ Stimmen

\_\_\_\_\_ Stimmen

\_\_\_\_\_ Stimmen

**(alternativ:)**

**Dritter Wahlgang (Stichwahl)**

Da auch im zweiten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

**(alternativ:)**

Zunächst muss wegen Stimmgleichheit der Benannten

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

durch das Los entschieden werden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern gefertigt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann.

Das vom Vorsitzenden gezogene Los entscheidet für den Benannten

\_\_\_\_\_

Der Vorsitzende gibt nunmehr bekannt, dass für den dritten Wahlgang (Stichwahl) nur folgende Personen zur Wahl stehen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise und bei gleicher Beteiligung der Ratsmitglieder wie beim ersten und zweiten Wahlgang durchgeführt. (Abweichungen sind ggfls. hier zu erläutern:)

Die nachgenannten und zugleich nummerierten Stimmzettel werden aus nachstehend angegebenen Gründen durch Beschluss des Ortsgemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 Grund: \_\_\_\_\_

Nr. 2 Grund: \_\_\_\_\_

Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Zahl der Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Demnach gültige Stimmzettel: \_\_\_\_\_

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

\_\_\_\_\_ Stimmen

\_\_\_\_\_ Stimmen

(alternativ:)

Da es sich somit in der Stichwahl Stimmgleichheit ergeben hat, muss durch das Los entschieden werden, wer gewählt ist. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern hergestellt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann.

Das vom Vorsitzenden gezogene Los fällt auf:

\_\_\_\_\_

Wahlergebnis:

Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt bekannt, dass

Mario Baldewein zum/zur 2. Beigeordneten

gewählt worden ist. Auf Befragen erklärt der/die Gewählte die Annahme der Wahl.

Die Stimmzettel werden in einem Briefumschlag verschlossen und versiegelt. Unter Hinweis auf § 43 GemO werden sie bis zum Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten aufbewahrt und danach vernichtet.

## TOP 5: Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt der Beigeordneten

### a) 1. Beigeordneter

Unter Hinweis auf § 54 GemO wird Nadine Böhl nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes durch Aushändigung der vom Ortsbürgermeister ausgefertigten Ernennungsurkunde ~~zum~~ zur 1. Beigeordneten ernannt.

#### **(alternativ:)**

Sodann vereidigt der Ortsbürgermeister den neuen 1. Beigeordneten / die neue 1. Beigeordnete, der/die dabei unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgeschene Eidesformel wiederholt: ~~"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."~~

Der Ortsbürgermeister stellt fest, dass ~~der~~ die neue 1. Beigeordnete damit in sein Amt eingeführt ist. Damit endet auch die geschäftsführende Tätigkeit des bisherigen Amtsinhabers.

#### **(alternativ:)**

Da es sich um Wiederwahl handelt, entfallen gem. § 54 Abs. 1 GemO Vereidigung und Amtseinführung. Der Ortsbürgermeister stellt fest, dass der/die neue 1. Beigeordnete mit der Ernennung in sein/ihr Amt eingeführt ist.

### b) 2. Beigeordneter

Unter Hinweis auf § 54 GemO wird Mario Baldecoeni nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes durch Aushändigung der vom Ortsbürgermeister ausgefertigten Ernennungsurkunde ~~zum~~ zu Beigeordneten ernannt.

#### **(alternativ:)**

Sodann vereidigt der Ortsbürgermeister den neuen 2. Beigeordneten / ~~die neue 2. Beigeordnete~~, der/die dabei unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgeschene Eidesformel wiederholt: "Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Der Ortsbürgermeister stellt fest, dass der neue 2. Beigeordnete / die neue 2. Beigeordnete damit in sein/ihr Amt eingeführt ist. Damit endet ~~auch~~ die geschäftsführende Tätigkeit des bisherigen Amtsinhabers. *falsch gestrichen*

#### **(alternativ:)**

Da es sich um Wiederwahl handelt, entfallen gem. § 54 Abs. 1 GemO Vereidigung und Amtseinführung. Der Ortsbürgermeister stellt fest, dass der/die neue 2. Beigeordnete mit der Ernennung in sein/ihr Amt eingeführt ist.

#### **(alternativ:)**

Die neu ernannten Beigeordneten \_\_\_\_\_ und

\_\_\_\_\_ erklären, dass sie ihre Mandate als gewählte Ratsmitglieder niederlegen und überreichen dem Vorsitzenden entsprechende schriftliche Erklärungen.

Der Vorsitzende beruft daraufhin die im Sitzungssaal anwesenden Nachfolger

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ zu Ratsmitgliedern, verpflichtet sie gemäß § 30 GemO durch Handschlag und bittet sie, am Sitzungstisch Platz zu nehmen.

**TOP 6: Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses**

Nach § 110 GemO ist die jährlich aufzustellende Jahresrechnung vor Prüfung im Gemeinderat von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmt ergänzend, dass zu Mitgliedern und Stellvertretern des Rechnungsprüfungsausschusses nur Ratsmitglieder gewählt werden dürfen. Es werden vorgeschlagen:

Mitglieder des  
Rechnungsprüfungsausschusses:

Stellvertreter/in:

Markus Breitkopf  
~~Markus Klotz~~  
Joachim Weber

3 Markus Klotz  
\_\_\_\_\_

Die zuvor vereinbarte offene Abstimmung durch Handzeichen über den gesamten Wahlvorschlag hat ohne Beteiligung des Vorsitzenden folgendes Ergebnis:

5 Ja, / Nein, / Enthaltungen.

**TOP 7: Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlungen der Kindergartenzweckverbände**

Nach der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Miehlen entsendet die Ortsgemeinde aufgrund ihrer Stimmenzahl je 1 Mitglied und Stellvertreter in die Verbandsversammlung. Es werden vorgeschlagen:

Mitglied der Verbandsversammlung:

Carsten Schmidt

Stellvertreter/in:

Merio Baldewein

Die zuvor vereinbarte offene Abstimmung durch Handzeichen über den gesamten Wahlvorschlag hat ohne Beteiligung des Vorsitzenden folgendes Ergebnis:

5 Ja,  Nein,  Enthaltungen.

kontrolliert werden.

**TOP 8: Ehrungen und Verabschiedungen von Ratsmitgliedern**

- Werner Redert und Uwe Zimaremann  
wurden als Ratsmitglieder verabschiedet.
- Markus Breithaupt wird für 20 Jahre  
Gemeinderatsmitglied und als Beigeordneter gewählt

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Der Vorsitzende dankt und schließt die Sitzung um 18<sup>45</sup> Uhr.

[Signature]

Vorsitzender

[Signature]

Protokollführer